

BVGer E-6965/2010 vom 5. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6965_2010

FR: TAF E-6965/2010 du 5 novembre 2010

IT: TAF E-6965/2010 del 5 novembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4

Vorab ist anzumerken, dass die rechtliche Regelung eines Rechtsverhältnisses, welche die Verfügung mit Verbindlichkeitsanspruch trifft, klar und eindeutig aus der "Verfügungsformel" (Dispositiv) hervorgehen soll (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 130 ff., mit Verweis auf die

Rechtsprechung). Das Dispositiv bildet den vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfenden Anfechtungsgegenstand, wobei bei Fehlen eines solchen einem Gesuchsteller formal auch die Möglichkeit genommen wird, den Anfechtungsgegenstand zu beschränken. Im vorliegenden Fall fehlt in der angefochtenen Verfügung das Dispositiv. Dabei dürfte wohl aber von einem Versehen seitens des BFM ausgegangen werden, zumal diese Vorgehensweise nicht der sonst üblichen Praxis des BFM entspricht. Eine abschliessende Beurteilung dieser Thematik kann jedoch an dieser Stelle aufgrund der nachfolgenden Erwägungen und des Verfahrensausgangs letztlich offengelassen werden.

E. 5.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 5.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.3

Gemäss Praxis ist im Auslandsverfahren die asylsuchende Person in der Regel somit zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist. Falls die Befragung nicht durchgeführt werden kann, muss die gesuchstellende Person - soweit möglich und notwendig - mittels eines individualisierten und konkretisierten Schreibens aufgefordert werden, ihre Gründe für das Asylgesuch schriftlich darzulegen. Dabei ist sie auf die allfällige Konsequenz eines negativen Entscheids infolge Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht aufmerksam zu machen. Ist der Sachverhalt schon aufgrund des eingereichten Asylgesuchs entscheidreif erstellt, kann sich eine persönliche Befragung ebenfalls erübrigen; zeichnet sich ein negativer Entscheid ab, ist der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren. Das Bundesamt ist gehalten, den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30 E. 5).

E. 6.1

Im vorliegenden Fall fand keine Befragung der Beschwerdeführenden durch die Botschaft statt. Des Weiteren ergibt sich zwar aus dem Schreiben der Botschaft an das BFM (s. Bst. B vorstehend), dass ihnen am 3. Juli 2009 ein Schreiben zur "Vertiefung der Asylgründe" zugeschickt worden sei, welches sie jedoch nicht beantwortet hätten. Das entsprechende Schreiben wird jedoch weder im Aktenverzeichnis aufgelistet noch befindet es sich tatsächlich bei den Akten. In der Folge wurde ihnen am 9. Juni 2010 das rechtliche Gehör zum beabsichtigten negativen Entscheid gewährt. Vorliegend kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob eine Befragung der Beschwerdeführenden durch die Botschaft möglich gewesen respektive eine Abweichung von der Regel gerechtfertigt gewesen ist. In der angefochtenen Verfügung (wie auch im vorgängig gewährten rechtlichen Gehör) wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt gestützt auf die vorhandene Aktenlage abschliessend beurteilbar sei, weshalb sich sinngemäss eine direkte Anhörung der Beschwerdeführenden zu ihren Asylgründen erübrigen würde. Das Bundesamt ist jedoch gehalten, das Absehen von einer Befragung in seinem Entscheid substantiiert zu begründen (vgl. dazu auch BVGE 2007/30 E. 5). So lässt sich auch in keiner Art nachvollziehen, wie und aufgrund welcher Überlegungen das BFM sich in diesem fast ausschliesslich spanischsprachigen Dossier seine Meinung hat bilden können. Ferner lassen die vorinstanzlichen Akten auch einen ergänzenden Bericht über die Beurteilung des Asylgesuchs im Sinne von Art. 10 Abs. 3 AsylV 1 vermissen.

E. 6.2

Das BFM hält in der angefochtenen Verfügung - wie soeben dargelegt - fest, die Gefährdungssituation der Beschwerdeführenden könne aufgrund der Akten abschliessend beurteilt werden. Aus den Eingaben in den Vorakten, die nicht in eine Amtssprache übersetzt vorliegen, lassen sich indessen nicht alle entscheiderelevanten Informationen in Bezug auf die Urheber und die Aktualität ihrer Probleme sowie die von ihnen unternommenen Schritte zum Erhalt oder zur Wahrung eines innerstaatlichen Schutzes entnehmen, weshalb der rechtserhebliche Sachverhalt als nicht genügend abgeklärt zu gelten hat. Schon aus diesen Gründen hätte sich eine Übersetzung der wesentlichen Dokumente und allenfalls eine Befragung beziehungsweise eine (nochmalige) schriftliche Aufforderung zu weiteren Konkretisierungen aufgedrängt.

E. 6.3

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist ferner nach der aktuell vorhandenen Furcht zu fragen und dabei zu prüfen, ob die Furcht vor einer absehbaren Verfolgung besteht und begründet ist. Eine erlittene Verfolgung beziehungsweise eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung auf dem ganzen Gebiet Kolumbiens muss grundsätzlich im Zeitpunkt des Asylentscheids aktuell sein. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf das rechtliche Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich zwar noch keine Pflicht der Behörden, zu allen im Verfahren vorgetragenelementen ausführlich Stellung zu nehmen; die Behörden dürfen sich bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Der Untersuchungsgrundsatz betrifft die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes der Streitsache. Er fordert aber dort eine eingehende Amtsermittlung, wo es sachverhaltsgerecht erscheint. Die urteilende Instanz soll somit in eigener Verantwortung beweismässig die tatsächlichen Geschehnisse und Gegebenheiten (Urteilsgrundlagen) ermitteln, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben (vgl. dazu Fritz Gygi, a.a.O., S. 206). Bei diesen Prämissen wären die eingereichten Beweismittel in Bezug auf ihre Erheblichkeit für das vorliegende

Verfahren zumindest summarisch zu würdigen. Die Vorinstanz begnügte sich indessen damit, darauf hinzuweisen, dass mehrere Dokumente in Kopie zu den Akten gereicht worden seien, auf deren Inhalt im Abschnitt II eingegangen werde (s. Abschnitt I, Ziff. 2), unterlässt es dann aber gänzlich, zu irgendeinem der eingereichten Dokumente konkret Stellung zu nehmen und beschränkt sich auf die pauschale Bemerkung, diese vermöchten am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern (s. dort Abschnitt II, Ziff. 3). Ein Betroffener hat somit keine Kenntnis über die Art und die Würdigung der geprüften Beweismittel. Bei den eingereichten Beweismitteln befanden sich aber beispielsweise Schreiben der Beschwerdeführerin an verschiedene Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft und des Innen- und Justizministeriums von Bogotá, Diplome, Zeitungsberichte, Unterlagen des Sozialhilfeamtes, notariell beglaubigte Erklärungen sowie Ehe- und Geburtsscheine. Diese Dokumente könnten von ihrer Art durchaus geeignet sein, einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang eines Asylverfahrens zu haben. Mit anderen Worten kann eine valable innerstaatliche Fluchialternative respektive das Fehlen einer grenzüberschreitenden Gefährdung kaum bejaht werden ohne substantiierte Auseinandersetzung mit den eingereichten Beweismitteln. Demnach erweisen sich auch in diesem Zusammenhang die wesentlichen Sachverhaltsteile des vorliegenden Falles als nicht rechtsgenügend festgestellt und gewürdigt. Mithin liegt eine Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör vor, welche angesichts ihrer formellen Natur grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt.

E. 6.4

Die Vorakten (Korrespondenz und Beweismittel) liegen bis auf den internen Abschreibungsbeschluss, die Überweisungsschreiben der Schweizer Botschaft, die Stellungnahme vom 12. Juli 2010 und die angefochtene Verfügung ausschliesslich in spanischer Sprache vor. Aufgrund der Mitwirkungspflicht der Parteien kann das BFM von Asylsuchenden verlangen, für die Übersetzung ihrer fremdsprachigen Dokumente besorgt zu sein (vgl. Art. 8 Abs. 2 AsylG). Verzichtet das BFM hierauf, hat es jedenfalls im Rahmen einer gehörigen Dossierführung jene Schriftstücke - zumindest in summarischer Weise - von Amtes wegen übersetzen zu lassen, die für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage von Bedeutung sind, zumal es nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz ist, sich vorab um die Übersetzung vorinstanzlicher Akten zu kümmern.

E. 6.5

Die obigen Ausführungen und Schlussfolgerungen führen indessen nicht dazu, dass den Beschwerdeführenden die Einreise in die Schweiz bereits deshalb zu bewilligen wäre. Angesichts der Aktenlage bestehen - auch mangels Kenntnis des Inhalts der eingereichten Beweismittel - nicht genügend konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, ihnen wäre ein Verbleib in Kolumbien für die Dauer der weiteren, noch erforderlichen Verfahrenshandlungen nicht zumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführenden auf das rechtliche Gehör verletzt hat. Dieser Mangel kann auf Beschwerdeebene nicht geheilt werden, zumal es nicht Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist, von der Vorinstanz unterlassene Verfahrenshandlungen nachzuholen. Gegen eine Heilung des festgestellten Verfahrensmangels spricht insbesondere auch der Umstand, dass andernfalls den

Beschwerdeführenden eine Instanz verloren ginge (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 34 E. 10d S. 292; vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.). Dies wiegt umso schwerer, als es vorliegend einerseits um die zentrale Frage der Prüfung des Vorliegens einreiserelevanter Verfolgung geht, und andererseits dieser Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden könnte, was für die Beschwerdeführenden einen erheblichen Nachteil darstellen würde.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 12. August 2010 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen, die sachverhaltsrelevanten Dokumente zu übersetzen und in der Sache neu zu entscheiden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden haben sich für das Verfahren nicht vertreten lassen, folglich sind ihnen keine Kosten erwachsen. Aus den Akten gehen auch keine weiteren zu entschädigende Auslagen hervor. Daher ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.